

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

für die
katholische Pfarrei
St. Marien
in der
Wallfahrtsstadt
Kevelaer



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Situations- und Risikoanalyse	3
Ehrenamtliche Gruppen in der Pfarrei St. Marien Kevelaer	3
Persönliche Eignung	4
Verhaltenskodex	5
Erweitertes Führungszeugnis	5
Selbstauskunftserklärung und Dokumentation der Einsichtnahme	5
Aus- und Fortbildung	6
Handlungsleitfaden	7
Beschwerdewege und Hilfsangebote	8 + 9
Qualitätsmanagement	9
Maßnahmen zur Stärkung	9
Inkrafttreten des Schutzkonzeptes	10

Anhang

Anlagen und Kopiervorlagen

Selbstauskunftserklärung	12
Liste der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt	13
Verhaltenskodex	14
Einzelantrag erweitertes Führungszeugnis	15
Sammelantrag erweitertes Führungszeugnis	16 + 17
Erweitertes Führungszeugnis, Schulungen, Verhaltenskodex – Einverständnis zur Speicherung persönlicher Daten	18
Handlungsleitfaden – Grenzverletzung	19
Handlungsleitfaden – Mitteilungsfall	20 + 21
Handlungsleitfaden – Vermutungsfall: Jemand ist Opfer	22
Handlungsleitfaden – Vermutungsfall: Jemand ist Täter oder Täterin	23
Vermutungstagebuch	24 + 25
Dokumentationsbogen	26
Checkliste zur Selbstreflexion	27 + 28

Vorwort

Der Missbrauchsskandal in der Katholischen Kirche erschüttert seit nunmehr über 10 Jahren die Menschen auch in Deutschland. Kinder und Jugendliche wurden jahrzehntelang Opfer sexualisierter Gewalt durch Kleriker und Angestellte in den Institutionen und Pfarreien der Katholischen Kirche, auch im Bistum Münster. Das, was nicht vorstellbar zu sein schien, ist zu einer brutalen Realität geworden, der wir ungeschminkt in das hässliche Angesicht schauen.

In der Zwischenzeit haben sehr viele Diözesen in Deutschland unabhängige Gutachten in Auftrag gegeben und ziehen erste Konsequenzen aus den Ergebnissen. Wissenschaftlich wird auch von den strukturellen Ursachen und Ermöglichungsgründen des Missbrauchs in der Kirche gesprochen. Die Ergebnisse der so genannten MHG-Studie sind ein entscheidender Motor für den im Sommer 2023 beendeten „Synodalen Weg“ in Deutschland. Wir stehen zurzeit in der Vorbereitung auf die Weltweite Bischofssynode zum Thema der Synodalität in der Kirche.

Die Folgen des sexuellen Missbrauchs sind einerseits tiefe Verletzungen und Wunden, welche die sexualisierten Gewalttaten bei den Betroffenen ausgelöst haben. Viele der Opfer sind oftmals erst Jahrzehnte später überhaupt in der Lage, die traumatischen Erlebnisse, die sie in Kindheit und Jugend erleiden mussten, aufzuarbeiten. Andererseits löst die Veröffentlichung des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Raum der Pfarreien und Institutionen der Kirche eine erhebliche Verunsicherung aus, die nicht selten zu einer Irritation und zum Teil Polarisierung der Systeme führt.

Im Hinblick auf die erschütternde Ausgangssituation hat sich die Diözese Münster verbindlich dazu verpflichtet, für alle Pfarreien und kirchlichen Institutionen ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen. Neben der zentral aufgestellten Präventionsleitlinie der Diözese sind alle Pfarreien und kirchlichen Institutionen aufgerufen, ein eigenes ISK zu entwickeln, welches auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Pfarrei St. Marien Kevelaer hat dieses ISK im September 2019 abgeschlossen und im Jahre 2023 aktualisiert. Dies geschieht einerseits vor dem Hintergrund einer veränderten Personalsituation bezüglich der jeweiligen Zuständigkeiten und andererseits auf Basis der weiter entwickelten Vorgaben der Diözese Münster.

Die jeweils handelnden Personen im Bereich des Haupt- und Ehrenamtes gehen eine Selbstverpflichtung im Hinblick auf einen Verhaltenskodex ein. Gleichzeitig werden Informations- und Handlungswege aufgezeigt, die sowohl der Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kirche dienen, als auch im Falle der Krisenintervention klare Hilfen aufzeigen. Dieser Weg schenkt allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Frauen und Männern auch in unserer Pfarrei St. Marien Kevelaer eine Sicherheit und Orientierung.

Neben den üblichen Kinder- und Jugendgruppen sowie den Verbänden besteht eine besondere Herausforderung in Kevelaer darin, dass der zweitgrößte Wallfahrtsort Deutschlands jährlich ca. 800.000 Pilger/innen als Gäste aus nah und fern, aus dem In- und Ausland, willkommen heißen darf. Darunter sind auch zahlreiche Kinder und Jugendliche, die unserer besonderen Sorgfaltspflicht bedürfen.

Leider haben auch wir in unserer Pfarrei schmerzhaft erfahren müssen, dass in unserer Mitte bereits sexueller Missbrauch eines Klerikers an Jugendlichen stattgefunden hat. Eine erste öffentliche Bekanntmachung dazu hat im November 2019 stattgefunden, nur 2 Monate nach der Veröffentlichung des ersten ISK. Das erschüttert und erfüllt uns mit Scham, es fordert uns gleichzeitig heraus, das Thema „Prävention“ als laufenden Prozess in der Pfarrei St. Marien Kevelaer ständig wach zu halten.

Ein alters- und entwicklungsentsprechender Umgang mit der eigenen Sexualität ist der beste Weg der Prävention und gibt die Möglichkeit einer ganzheitlichen Identitätsentwicklung. Hier geht es auch darum, jungen und älteren Menschen eine Sprachfähigkeit zu schenken, die es einerseits ermöglicht, die Schönheit und Anziehungskraft menschlicher Sexualität, ihre positive Bindungs- und Verantwortungsfähigkeit herauszustellen und andererseits konkrete Missbräuche rechtzeitig zu erkennen, zu benennen und anzuzeigen. Wir hoffen auf positive Synergieeffekte hinein in die Gruppen.

Die Katholische Pfarrei St. Marien Kevelaer hat auf der Grundlage der Präventionsleitlinie des Bistums Münster ein hohes Interesse an Transparenz und Aufklärung bei Fällen unangemessenen Verhaltens von Amtsträgern oder anderen Verantwortlichen in der Pfarrseelsorge. Wir ermutigen daher alle Kinder und Jugendlichen oder auch Erwachsenen, die in Vergangenheit und Gegenwart in unserer Pfarrei Opfer sexualisierter, körperlicher und geistiger Gewalt wurden oder einer Nötigung ausgesetzt waren, diese zur Anzeige zu bringen. Wir verpflichten uns, diesen Hinweisen in jedem Fall sorgfältig nachzugehen und diese gemäß den Vorgaben an die kirchlichen und staatlichen Verantwortungsstellen weiter zu geben.

Kevelaer, 22. Juni 2023

Domkapitular Gregor Kauling,
(Itd. Pfarrer, Rektor der Wallfahrt)

Situations- und Risikoanalyse

Risiken in unserer Pfarrei gilt es so weit wie möglich auszuschalten.

Daher heißt es genau hinzuschauen, an welchen Orten, in welchen Gruppierungen und in welchen Bereichen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Vorrangig sind dies Kindergärten, Pfarrheime, Kirchen mit den Sakristeien sowie die weiteren Räumlichkeiten der Pfarrei, in denen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Weiterhin zu beachten sind die verschiedenen Jugendgruppen, die Erstkommunion- und Firmgruppen, die Ausflüge und die Ferienfreizeiten. Überall da, wo Kinder und Jugendliche an Aktivitäten teilnehmen, gilt es, Augen und Ohren offen zu halten und wachsam zu sein, insbesondere dann, wenn Veranstaltungen mit gemeinsamer Übernachtung durchgeführt werden (Ferien- und Zeltlager, Videonächte, längere Radtouren ...). Nach Möglichkeit sollen solche Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Pfarrei stattfinden. Sollten Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten stattfinden, gilt der Verhaltenskodex dieses Schutzkonzeptes (s. S. 14).

Für die Pfarrei St. Marien als Wallfahrtsstätte gilt auch eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die als Pilger im Priesterhaus übernachten.

Weitere Aspekte für eine Gefährdung sind fehlende Transparenz und Offenheit, ein nicht gegebenes Beschwerdemanagement und fehlende Schulungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und der Prävention.

Ein großer Risikofaktor ist die Persönlichkeit der Verantwortlichen, die mit den jungen Menschen zu tun haben. Problematisch ist es, wenn diese die Rechte der Kinder missachten, ihre eigene Macht ausspielen, die Kinder und Jugendlichen unter Druck setzen, sie nicht wertschätzen und sie nicht ernst nehmen. Daher werden wir bei der Auswahl der Betreuungspersonen höchste Sorgfalt walten lassen.

Um das Risiko so gering wie möglich zu halten und es so weit wie möglich auszuschalten, müssen die von der Pfarrei eingesetzten Präventionsfachkräfte entsprechend ihrer Beauftragung verlässlich, verantwortungsbewusst und vorausschauend handeln. Sie sollen die Menschen in den unterschiedlichen Gruppierungen unserer Pfarrei, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, über den Schutz der jungen Menschen informieren, sie sensibilisieren und ihnen Schulungen ermöglichen.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Pfarrei St. Marien

- Seelsorgeteam
- Beschäftigte in der Sakristei
- Hauptamtliche Kirchenmusiker/innen
- Beschäftigte im Priesterhaus (Verwaltung, Küche, Garten, Hausmeister, Reinigung)
- Beschäftigte der Kindergärten in der Trägerschaft der Pfarrei

Ehrenamtlich Tätige in der Pfarrei St. Marien Kevelaer

- Betreuerrunde der Messdienerinnen und Messdiener
- Leiterinnen, Leiter und Betreuungspersonen der Ferienlager
- Katechetinnen und Katecheten (Erstkommunion- und Firmvorbereitung)
- Leiterinnen, Leiter und Betreuungspersonen kinder- und jugendmusikalischer Gruppen
- Leiterinnen, Leiter und Betreuungspersonen von projektbezogener Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Sternsingeraktion; „Holy wins“; Passions- und Krippenspiel)
- Verantwortliche für den Offenen Jugendtreff
- Mitarbeiter/innen der Petrus-Canisius-Bücherei
- Verantwortliche in Gruppen und Verbänden, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind

Persönliche Eignung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Bei der Einstellung bzw. bei der Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, ist Folgendes zu beachten:

Bevor Haupt- oder Ehrenamtliche ihre Tätigkeit aufnehmen, werden durch den leitenden Pfarrer, eine zuständige Mitarbeiterin oder einen zuständigen Mitarbeiter persönliche Gespräche geführt.

Vor Beginn der Tätigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ)
- eine Selbstauskunftserklärung (nur für Hauptamtliche) – s. S. 12
- die Dokumentation der Einsichtnahme – s. S. 18
- der unterschriebene Verhaltenskodex – s. S. 14

Die zur Kenntnis genommenen Unterlagen werden für Hauptamtliche bei der Zentralrendantur aufbewahrt, für Ehrenamtliche bei den Zuständigen für das institutionelle Schutzkonzept.

Bei allen Mitarbeitern wird bereits in Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen oder bei den Ehrenamtlichen vor Aufnahme der Tätigkeit deutlich gemacht, welcher hohen Stellenwert die Prävention und damit der Schutz der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) für die Pfarrei besteht. Dieses ist im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu beachten und den Inhalten entsprechend zu handeln.

Verhaltenskodex

Für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei wird ein Verhaltenskodex aufgestellt. Ziel des Verhaltenskodexes ist es, Haupt- und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern. Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen, aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Der von der Pfarrei erstellte Kodex (s. S. 14) wird in den Gruppierungen vorgestellt und soll mit Unterstützung der Verantwortlichen in der Pfarrei von den jeweiligen Mitgliedern für die eigene Situation konkretisiert werden. Dabei sollen sie sich u.a. mit folgenden Themen auseinandersetzen:

- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Nähe und Distanz
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Für alle haupt- und ehrenamtlich handelnden Personen in der Pfarrei erfolgt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des Verhaltenskodexes.

In den Anlagen befindet sich das Dokument zum Verhaltenskodex, das ausgefüllt vorzulegen ist.

Haupt- und Ehrenamtliche sollen Kindern und Jugendlichen folgendes entgegenbringen:

- einen wertschätzenden Umgang
- ein gleichberechtigtes Miteinander und Begegnung auf Augenhöhe
- Achtsamkeit und Zuverlässigkeit

- Ehrlichkeit und Offenheit
- Zeit für Gespräche
- Verständnis und Vertrauenswürdigkeit
- professionellen Umgang mit Nähe und Distanz
- Verantwortungsbewusstsein
- die Wahrung der christlichen Werte
- Schutz und Sicherheit

Erweiterte Führungszeugnisse (eFZ)

Alle 5 Jahre werden die Haupt- und Ehrenamtlichen von der Zentralrendantur bzw. den Zuständigen des ISK aufgefordert, ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Nach Einsichtnahme und Registrierung bei der Zentralrendantur bzw. den Zuständigen des ISK werden die Führungszeugnisse an die Haupt- und Ehrenamtlichen zurückgegeben.

Um an ein erweitertes Führungszeugnis zu gelangen, muss von den Haupt- oder Ehrenamtlichen persönlich ein Antrag bei der jeweils zuständigen Meldebehörde gestellt werden.

Der Dienstgeber bzw. die Pfarrei St. Marien bestätigt dazu dem/der Antragstellenden, dass das erweiterte Führungszeugnis wegen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt wird. Ein Vordruck dazu befindet sich in den Anlagen (s. S. 15). Bei Sammelanträgen (s. S. 16 + 17) ist von den beantragenden Personen darauf zu achten, dass das Formular „Erweitertes Führungszeugnis, Schulungen ...“ (s. S. 18) von jedem Einzelnen ausgefüllt und unterschrieben wird.

Die Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen werden von einer entsprechend bestellten Person (Seelsorger, Präventionsfachkraft) eingesehen und nach Einsichtnahme zurückgegeben. Das eFZ kann – zusammen mit der „Dokumentation der Einsichtnahme in eFZ“ in einem verschlossenen Umschlag, adressiert an eine der zur Einsichtnahme berechtigten Personen, an der Pforte des Priesterhauses abgegeben werden und nach Einsichtnahme und Dokumentation wieder abgeholt werden.

Zur Einsichtnahme berechtigt sind: Pastor Gregor Kauling, Diakon Norbert Reykers und Präventionsfachkraft Bernadette Baldeau.

Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung ist dazu gedacht, dass hauptamtliche Mitarbeiter/innen sich dazu erklären, dass sie keine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt getätigt haben oder kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichten sie sich, der Pfarrei dies unverzüglich mitzuteilen.

Speicherung von Daten

Die Einsichtnahme in das eFZ wird in einer Datenbank erfasst, ebenso personenbezogene Daten, die Teilnahme an einer Präventionsschulung und die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex. Die Ehrenamtlichen nehmen dies mit einem entsprechenden Schreiben (s. S. 18) zur Kenntnis und willigen damit in die Speicherung der persönlichen Daten ein. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger zu löschen.

Aus- und Fortbildung

Es ist wichtig, dass jede/r Haupt- und Ehrenamtliche je nach Tätigkeit eine Schulung im Bereich der Prävention nachweisen kann. Kann eine Schulung im Bereich der Prävention des Bistums Münster nicht nachgewiesen werden, wird zeitnah durch die Pfarrei eine Schulung organisiert und angeboten.

Die Teilnahme an einer Schulung wird dokumentiert. Außerdem wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet, dass alle fünf Jahre eine erneute Schulung zur Auffrischung stattfindet.

Übersicht zum Umfang der durchzuführenden Schulung

Intensivschulung	Basisschulung
<p>Art der Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Hautamtlich-/ hauptberuflich Mitarbeitende• Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung• Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit• Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in oder Praxissemestler/in <p>Intensität und Dauer</p> <ul style="list-style-type: none">• Regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt <p>Schulungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none">• 12 Zeitstunden <p>Nach 5 Jahren wird die Schulung in einem Umfang von sechs Zeitstunden aufgefrischt.</p>	<p>Art der Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/Mitarbeit• Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungspraktikums• Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)• Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit <p>Intensität und Dauer</p> <ul style="list-style-type: none">• Regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung <p>Schulungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none">• 6 Zeitstunden <p>Nach 5 Jahren wird die Schulung in einem Umfang von 3 Zeitstunden aufgefrischt.</p>

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadisch Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben. Ehrenamtliche, die mit Kindern und/oder Jugendlichen kurzzeitigen Kontakt haben, z.B. bei einer Tagesveranstaltung oder einer Wochenendveranstaltung ohne Übernachtung, sind dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Handlungsleitfaden

Was tun, wenn man mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert ist!
(verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen)

1. Ruhe bewahren!
2. Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen.
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
3. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
4. Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
5. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über deinen Kopf.“
– aber auch erklären: „Ich werde mir selbst Rat und Hilfe holen.“
6. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
7. Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren! (s. S. 24 ff)
8. Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen (Pastor, Präventionsfachkraft, Seelsorger). Bei einem begründeten Verdacht sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
9. Absprache mit dem Träger
10. Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen. (s. S. 8)

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden (s. S. 8). Betroffene können sich auch direkt an Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden - insbesondere bei Gefahr im Verzug. Bei Fällen, in denen es sich nicht um sexuellen Missbrauch handelt, sondern um „Grenzüberschreitungen“, wird zunächst die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, wenn die betroffenen Personen damit ausdrücklich einverstanden sind; denn die Klärung, ob es sich um sexuellen Missbrauch oder eine Grenzüberschreitung handelt, liegt nicht beim Bistum, sondern bei den staatlichen Behörden. Eröffnet die Staatsanwaltschaft kein Verfahren, beginnen die kirchlichen Untersuchungen.

In den Anlagen befinden sich auf den Seiten 24 ff Handlungsleitfäden für unterschiedliche Situationen und Personenkreise sowie ein Vermutungstagebuch, ein Dokumentationsbogen und eine Checkliste zur Selbstreflexion (s. S. 27 f). Die Anlagen sollen helfen, die jeweilige Situation zu dokumentieren, zu reflektieren und eine erste Bewertung vorzunehmen.

Beschwerdewege und Hilfsangebote

Für unsere Pfarrei St. Marien Kevelaer ist es uns wichtig, die Augen und Ohren immer offen zu halten. Wir möchten den Menschen sowohl Hilfen zur Prävention anbieten als auch bei Grenzüberschreitungen zur Seite stehen. Dafür haben wir mehrere Ansprechpartner, mit denen sie in Kontakt treten können. Für die Betroffenen ist sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet ist, dass Gespräche in einem geschützten Raum stattfinden und auch die Möglichkeit besteht, anonym Beratung und Hilfe zu erhalten.

Leitender Pfarrer

Pastor Gregor Kauling
02832 9338-103
kauling-g@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft

Elke Manders
manders@bistum-muenster.de

Seelsorger

Pastoralreferent Dr. Bastian Rütten
02832 9338-156
ruetten@bistum-muenster.de

Kinderschutzfachkraft der Stadt Kevelaer

Ina Schoofs, Stadt Kevelaer
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer
02832 122-602
ina.schoofs@kevelaer.de

Ruth Trötschkes, Stadt Kevelaer
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer
02832 122-626
ruth.troetschkes@kevelaer.de

Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster

Hildegard Frieling-Heipel
0173 16 43 969
Dr. Margret Nemann
0152 57 63 85 41
Bardo Schaffner
0151 43816695

Interventionsbeauftragter des Bistums Münster

Peter Frings
0251 4956031

Externe Beratungsstellen zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte/ Täter/innen sowie Haupt- und Ehrenamtliche

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Friedenstraße 32, 2. OG - 02832 799326
47623 Wallfahrtsstadt Kevelaer
Anmeldungen: Montag und Mittwoch
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr / Termine nur
nach telefonischer Vereinbarung

Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“
für Betroffene, Angehörige und soziales
Umfeld sowie Fachkräfte

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“
für betroffene Kinder und Jugendliche

0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)
montags, mittwochs und freitags: 9-14 Uhr
dienstags und donnerstags: 15- 20 Uhr
Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer
„Kinder- und Jugendtelefon“

116111 oder 0800 111 0 333 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr

Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“

0800 111 0 550 (anonym und kostenlos)
montags-freitags von 9-11 Uhr
dienstags + donnerstags von 17-19 Uhr

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen.

Weitere Informationen:

www.praevention-im-bistum-muenster.de

Qualitätsmanagement

Um das ISK zu leben, wird es nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, spätestens aber nach 5 Jahren, auf seine Aktualität hin überprüft.

Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin überprüft und aktualisiert. Es wird festgelegt, wer für die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodexes und der Dokumentation zuständig ist. Anregungen und Kritik bzgl. des Beschwerdemanagements bei sexualisierter Gewalt werden zum Anlass genommen, den entsprechenden Bereich des ISK zu überprüfen und zu aktualisieren. Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Pfarrei angeboten (Präventionsfachkraft), das ISK überprüft und die Öffentlichkeit nur durch den Sprecher des Bistums Münster informiert.

Die sachliche Aufarbeitung des Vorfalles wird den staatlichen Behörden übergeben.

Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der Seelsorger und in dem Angebot, Kontakte für eine professionelle Aufarbeitung herzustellen.

Maßnahmen zur Stärkung

Grundlegende Fragen und Anregungen für die alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Kinder und Jugendliche sollen sich als von Gott geliebte Menschen erfahren, die eine bedingungslose Würde ihres Lebens haben.
- Die Pfarrei möchte die Kinder und Jugendlichen fördern, dass sie zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heranreifen.
- Darüber hinaus werden die Kinder geschult, ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln. -
- Dies geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, der bedingungslosen Gleichheit aller Menschen.
- Die Pfarrei unterstützt die Eltern dabei, ihre wichtige Aufgabe zur Stärkung ihrer Kinder verantwortungsvoll wahrnehmen zu können.

Hilfestellung bietet das Internet unter:

<https://www.trau-dich.de/nimm-mit>

<https://www.dkhw.de/fuer-kinder/infomaterialien-fuer-kinder/>

Inkrafttreten

Pfarrerat und Kirchenvorstand haben das institutionelle Schutzkonzept (ISK) für die katholische Pfarrei St. Marien Kevelaer am 30. Januar 2020 verabschiedet.

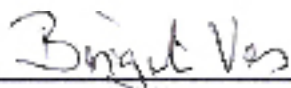
Der Kirchenvorstand hat das ISK in seiner Sitzung am 4. Februar 2020 beschlossen.

Es tritt am 1. April 2020 in Kraft.


Das ISK wird auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht und als Download bereitgestellt.

Bei Bedarf ist es in gedruckter Fassung an der Pforte des Priesterhauses erhältlich.

Wallfahrtsstadt Kevelaer, am 4. Februar 2020



Birgit Vos
Vorsitzende des Pfarrerrats



Dr. Edmund Bercker
stellvertr. Vorsitzender des Kirchenvorstands



Domkapitular Gregor Kauling
Itd. Pfarrer, Rektor der Wallfahrt

Anhang

Anlagen und Kopiervorlagen

Selbstauskunftserklärung	12
Liste der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt	13
Verhaltenskodex	14
Einzelantrag für ein erweitertes Führungszeugnis	15
Sammelantrag für erweiterte Führungszeugnisse	16 + 17
Erweitertes Führungszeugnis, Schulungen, Verhaltenskodex – Einverständnis zur Speicherung persönlicher Daten	18
Handlungsleitfaden – Grenzverletzung	19
Handlungsleitfaden – Mitteilungsfall	20 + 21
Handlungsleitfaden – Vermutungsfall: Jemand ist Opfer	22
Handlungsleitfaden – Vermutungsfall: Jemand ist Täter oder Täterin	23
Handlungsschritte in der Verantwortung der Institution/des Trägers	24
Vermutungstagebuch	25 + 26
Dokumentationsbogen	27
Checkliste zur Selbstreflexion	28 + 29

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung

Dienstort

Dienstbezeichnung / Funktion

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Liste der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen,
behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder
Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk
oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels
Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Verhaltenskodex für Haupt und Ehrenamtliche

Nachname, Vorname

Funktion

Geburtsdatum

Für die Pfarrei St. Marien Kevelaer gilt folgender Verhaltenskodex:

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Ich akzeptiere die Grenzen jedes einzelnen Menschen. Dieses verlangt von mir Achtsamkeit, Behutsamkeit, Wertschätzung und Respekt im eigenen Reden, Auftreten im Umgang mit Anderen. Es liegt in meiner Verantwortung, deutliche und unmissverständliche Aussagen zu treffen und klare Grenzen zu ziehen. Ich achte auf situations- und umgebungsangepasste Kleidung und mache auf nicht angemessene Kleidung aufmerksam.

Nähe, Distanz – Intimsphäre, Körperkontakt – Beachtung der Intimsphäre – Angemessenheit von Körperkontakt

Mir ist bewusst, dass jeder Mensch individuelle Grenzen im Bereich von Nähe und auch von Distanz hat. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Die jeweilige Person entscheidet über Nähe oder Distanz. Wenn eine Berührung notwendig ist, sollte dieses kommuniziert werden. JEDER hat das Recht „NEIN“ zu sagen!!

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Mit jeglicher Form als Zuwendung sollte offen umgegangen werden. Geschenke zu konkreten Anlässen wie z.B. Geburtstag, Jubiläum sind zulässig und Ausdruck der Wertschätzung. Ich lasse nicht zu, dass durch Geschenke Abhängigkeiten in jeglicher Form entstehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich weiß, dass ein achtsamer Umgang mit Bild- und Tonmaterial sowie mit sozialen Netzwerken dringend geboten ist. Einverständniserklärungen der Beteiligten sowie Datenschutzerklärungen müssen nach entsprechender Erläuterung unterschrieben werden.

Disziplinarmaßnahmen

Ich achte darauf, dass die Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden (Grundgesetz, Kinderrechte). Ich bin mir bewusst, dass Übergriffe jeder Art an den mir Anvertrauten disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben.

Regelung für den Umgang mit dem Verhaltenskodex

Mir ist bewusst, dass bei Missachtung des Verhaltenskodexes die Präventionsfachkräfte der Pfarrei hinzugezogen und entsprechende Schritte eingeleitet werden. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner der Pfarrei. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde diese in Anspruch nehmen. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ich unterstütze die mir Anvertrauten in ihren Anliegen. Ich achte auf Signale und höre zu!
Ich nehme ihre Aussagen ernst! Bei Problemen wird gemeinsam nach Lösungen gesucht!

Ort, Datum

Unterschrift

Datum: _____

**Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____ wohnhaft in _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, so dass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift des Trägers

Katholische Pfarrei
St. Marien Kevelaer
Kapellenplatz 35
47623 Wallfahrtsstadt Kevelaer



präventi  n
im bistum münster

Datum: _____

Stadtverwaltung Wallfahrtsstadt Kevelaer
Service Center
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Wallfahrtsstadt Kevelaer

**Vollmacht und Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrei St. Marien Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Wallfahrtsstadt Kevelaer, benötigt für folgende Personen (Liste und Vollmacht angefügt) für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis gem. nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG.

Auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Bitte übersenden Sie die erweiterten Führungszeugnisse an den/die Antragsteller/in.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift des Trägers

Liste der ehrenamtlichen Personen zum Antrag der erweiterten Führungszeugnisse nach §72a SGBVIII

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburtsdatum, Geburtsort	Mädchenname der Mutter	Unterschrift der/des Ehrenamtlichen*	Tätigkeit seit... oder von... bis...

* Bei minderjährigen Ehrenamtlichen zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Erweitertes Führungszeugnis, Schulungen, Verhaltenskodex Einverständnis zur Speicherung persönlicher Daten

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Ehrenamtlichen

Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am _____ .
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten, meiner Teilnahme an einer Präventionsschulung sowie meiner Kenntnisnahme des Verhaltenskodexes einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person der Pfarrei St. Marien

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen
(bei Minderjährigen: der/des Erziehungsberechtigten)

HANDLUNGSLFITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...

bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

**Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!**

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
**Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.**

**Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!**

**Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!**

**Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!**

HANDLUNGSLFITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

**Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenz-
verletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder
erzählen zunächst nur einen Teil dessen,
was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem
was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST TÄTERIN ODER TÄTER

Was tun ...

bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von sexueller Gewalt ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der vermutlichen Täterin/des vermutlichen Täters!

Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung der vermuteten Täterin oder des vermuteten Täters!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters beobachten!
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Dokumentationsbogen** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Un-gute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

HANDLUNGSSCHRITTE IN VERANTWORTUNG DER INSTITUTION/DES TRÄGERS

MITTEILUNGS- UND/ODER VERMUTUNGSFALL



Fachliche Beratung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!

Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Information der beauftragten Ansprechpersonen!

Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht)¹

Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.

Jugendamt einschalten!

Begründete **Vermutungsfälle außerhalb** von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch **durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld** sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Punkt 11 vom 28.11.2019

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?

Name, Institution/Funktion

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?
Ist das nötig?

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?

Checkliste zur Selbstreflexion

im Umgang mit Fehlverhalten oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Die Checkliste dient dazu eigene Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Sollte es zu der Einschätzung kommen, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist der Dokumentationsbogen¹ hinzuzuziehen.

1. Persönliche Daten des/r Betroffenen (Vorname, Alter...)
(aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)

2. Name der/s verdächtigten Person/Personen/Ehren- oder Hauptamtlichen
(aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)

3. Was habe ich beobachtet, was ist mir aufgefallen?
(z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)

4. Habe ich den Eindruck, dass der/die Mitarbeitende/Ehrenamtliche seine/ihre professionelle Rolle klar hat? Ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?

5. Hat mir jemand anderes Beobachtungen mitgeteilt (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)? Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?

6. Welche Informationen, Beobachtungen und/oder Aussagen von Kindern/Jugendlichen habe ich? Sammeln und Dokumentieren (Auf keinen Fall Kinder/Jugendliche befragen!)

7. Was lösen diese Beobachtungen und Informationen bei mir aus?

¹ siehe Arbeitsmaterialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, S.10ff., Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene des Bistums Münster 2017
Entnommen aus: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW 2012

8. Gibt es eine Person meines Vertrauens (innerhalb und außerhalb der Pfarrei) mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?

(Es ist hilfreich, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung tatsächlicher Beobachtungen und Vermutungen von Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.)

Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

9. Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes/Jugendlichen?

10. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind/der Jugendliche entwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

11. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/den Jugendlichen?

12. Wer im Umfeld des Kindes/Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Hat das Kind/der Jugendliche überhaupt jemanden, an den es/er sich zur Unterstützung wenden könnte?

13. Was ist mein nächster Schritt im Rahmen des Beschwerdeweges/Handlungsleitfadens? Wann werde ich wie weitergehen (z.B. Kolleg/innen ansprechen)?

**Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrei St. Marien Kevelaer
Prävention gegen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen**

